

Stellungnahme

Zur Konsultation von Eckpunkten für ein Festlegungsverfahren zur Erbringung von Sekundärregelleistung und Minutenreserve durch Letztverbraucher gemäß § 26a StromNZV - Stakeholderverfahren Aggregatoren

Berlin, 19. Mai 2017

Vorbemerkung

Auf Wunsch der Bundesnetzagentur (BNetzA) wurde im Frühjahr 2016 eine Stakeholdergruppe unter Beteiligung aller bei dem Thema Aggregation relevanten Verbände ins Leben gerufen, auf dessen Basis der Branchenleitfaden „Regelleistungserbringung durch Drittpartei-Aggregatoren gem. § 26a StromNZV“ vom 5. Dezember 2016 entstanden ist. Der BDEW hat sich am Stakeholderverfahren intensiv beteiligt und den Branchenleitfaden mitentwickelt. Der Branchenleitfaden wird daher nachfolgend der Bewertung der Eckpunkte zugrunde gelegt.

Kernbotschaften

Die von der BNetzA vorgelegten Eckpunkte enthalten noch keine Regelungen zu folgenden Fragen, die für die Einigung über den Branchenleitfaden von großer Bedeutung waren und sind:

- Nachholung
- Findung angemessener Entgelte für Risiken aus der Nachholung bei Technischen Einheiten der Nachholklasse 2 für den Zeitraum bis Mitte 2018 sowie Obergrenzen für den Mehraufwand des BKV bei der Fahrplanabwicklung bis Ende Phase 1

Die hierzu zwischen den Verbänden erzielten Einigungen stellten ausgewogene Kompromisse zwischen den betroffenen Marktakteuren und Rollen dar. **Vor allem stand die Ausgestaltung dieser Punkte in einem engen Austauschverhältnis.** Dieses wird durch die verkürzten Eckpunkte der BNetzA nicht ausreichend berücksichtigt.

Die Ausklammerung der genannten Punkte verhindert zudem einen sachgerechten und praktikablen Interessenausgleich.

- Mit **Nachholungseffekten** können erhebliche wirtschaftliche Nachteile für Lieferanten verbunden sein. Auch der Branchenleitfaden geht allerdings davon aus, dass die Datenlage gegenwärtig noch unbefriedigend ist und deshalb zunächst erhebliche Vereinfachungen erforderlich sind. Um hier jedoch nicht stehen zu bleiben, beschreibt er in Kap. 6.2 einen Entwicklungspfad und führt eine Nachholklasse „2 vorläufig“ ein. Die Eckpunkte lassen nicht erkennen, ob und wie diese Bestandteile des Branchenleitfadens aufgegriffen werden.

Hierbei ist zu beachten, dass die Frage der Kalkulierbarkeit von Nachholungseffekten in einer direkten Wechselbezüglichkeit mit der Angemessenheit von Entgelten steht. Das vorgeschlagene Entgelt fand nur unter der Bedingung allseitiger Zustimmung als „angemessen“, als mit einem festen Zeitplan und nachvollziehbaren Prozessschritten die Risiken aus der Nachholung eingegrenzt, klassifiziert, minimiert und auf den Aggregator übertragen werden.

Der BDEW empfiehlt dringend, die angeführten Regelungen aus dem Branchenleitfaden in angemessener Weise in Bezug zu nehmen und das enge Austauschverhältnis der dort getroffenen Regelungen nicht zu verletzen. Dies empfehlen wir auch der Frage nach den angemessenen Entgelte (3.4 der Eckpunkte).

Der BDEW erkennt die Absicht der BNetzA an, zu einer zügigen und aufwandsarmen Umsetzung zu kommen und verbindliche Regelungen daher zunächst auf Phase 1 zu beschränken. Gleichwohl müssten – insbesondere im Hinblick auf die Abhängigkeit der Verhandlungspunkte untereinander und bezogen auf die Einbeziehung der VNB – die künftigen Schritte zumindest skizziert werden.

Sachgerecht erscheint es grundsätzlich, den Fokus auf die im Branchenleitfaden beschriebene Phase 1 zu beschränken. Dies dient dem Ziel den Branchenleitfaden zügig und aufwandsarm umzusetzen. Dennoch wurde auch hier die Gelegenheit versäumt, in angemessener Form die Einbeziehung der VNB in Phase 2 zumindest zu skizzieren. Dies gilt in besonderem Maße für die **Einbindung des VNB in die Präqualifikation** und in den Vorgang des Regelleistungsabrufes. Aufgrund der zunehmenden dezentralen Einspeisung in die Verteilernetze kommen diese immer mehr an ihre (physikalischen) Grenzen und die Anzahl der Engpässe nimmt zu. Da Erbringer von Regelleistung in zunehmendem Umfang in Verteilernetzen angeschlossen sind, kann und wird der Regelleistungsabruf durch den ÜNB aufgrund von Restriktionen im Verteilernetz nicht mehr in allen Fällen und auch nicht immer vollständig möglich sein. Eine Einbindung der VNB zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes der Verteilernetze ist daher erforderlich und spätestens in der Phase 2 sicher zu stellen. Hierzu sind allgemeine und verbindliche Regeln über das Zusammenspiel zwischen Anlagenbetreibern (=Letztverbraucher, Betreiber der Technischen Einheit) und Netzbetreibern zu erarbeiten, die einen zuverlässigen Abruf von Regelleistung unter Berücksichtigung von Netzrestriktionen in den Verteilernetzen ermöglichen (vgl. hierzu auch die weiterführenden Hinweise des Branchenleitfadens z.B. zur Weiterentwicklung sowohl des Präqualifikationsverfahrens als auch der Verfahren im konkreten Abruffall.)

Detailanmerkungen

1. Definitionen

Eine eigene Definition ist nur für den Drittpartei-Aggregator erforderlich. In der Liste der Definitionen sollte das der „Dritt-Partei-Aggregator“ (Abkürzung DRAGR) ergänzt werden.

Im Übrigen sollte auf die im Rollenmodell für die Marktkommunikation im deutschen Energiemarkt verwendeten Definitionen¹ Bezug genommen werden.

2. Letztverbraucher

Regelmäßig sollen Erzeugungsanlagen, welche als Eigenversorgungsanlagen über einen gemeinsamen Zählpunkt mit der Verbrauchseinheit des Kunden bilanziert werden, über Aggregatoren am Regelenergiemarkt vermarktet werden. Um zügig Handlungssicherheit für alle Beteilig-

¹ Vgl. Rollenmodell, abrufbar unter [https://bdew.de/internet.nsf/id/5013C4276867F126C1257F720055FF1D/\\$file/2016-08-23_Anwendungshilfe_Rollenmodell-MAK_v1.1_end.pdf](https://bdew.de/internet.nsf/id/5013C4276867F126C1257F720055FF1D/$file/2016-08-23_Anwendungshilfe_Rollenmodell-MAK_v1.1_end.pdf)

ten zu erreichen, ist es aus Sicht des BDEW unerlässlich, auch eine klare Position zur Anwendbarkeit – in der o.g. Konstellation - hinsichtlich Eigenversorgungsanlagen aufzunehmen.

Der Branchenleitfaden

- klammert „reine“ Erzeuger aus,
- bezieht aber Fallkonstellationen ein, bei denen ein Letztverbraucher Erzeugungsanlagen als Eigenversorgungsanlagen betreibt.

Diese Regelung entspricht § 26a StromNZV, der von „Letztverbrauchern“ und nicht von „Verbrauchseinrichtungen“ spricht. Sie sollte deshalb der Festlegung zugrunde gelegt werden. Anderenfalls wären zweierlei Prozesse nötig für die zukünftige Abwicklung: Die Prozesse für Verbrauchseinrichtungen wären andere als die für Eigenerzeugungsanlagen. Das kann weder im Sinne von BKV/Lieferanten, noch von Aggregatoren, noch von Kunden sein, da es zu höheren Implementierungskosten (IT-Systeme, Prozesse) sowie zu Parallel-Prozessen im laufenden Betrieb führen würde.

3. Datenaustausch vor der Vermarktung/Empfänger der Stammdaten

Aus unserer Sicht sollte der Anschlussnetzbetreiber die Stammdatenmeldung ebenfalls vom LV erhalten. Zwar werden dem NB heute auch Teile dieser Daten für die notwendige Netzbetreiberbestätigung zur Präqualifikation der Technischen Einheit zur Verfügung gestellt – ab diesem Zeitpunkt erhält der Anschlussnetzbetreiber derzeit allerdings keine weiteren Informationen mehr, z. B. über den tatsächlichen Beginn der Regelleistungsvermarktung. Dies halten wir für einen sicheren Netzbetrieb als dringend erforderlich, zumal die Festlegung prinzipiell dazu geeignet ist, die Regelleistungserbringung von Anlagen aus dem Verteilnetz weiter zu forcieren. Insoweit verweist der BDEW auf III.1.1 bis 1.3 des Branchenleitfadens und insbesondere dessen Ziffer III.1.2.

4. Angaben der Stammdaten

Wir halten für notwendig

- *dass die Anforderungen (zur Regelung von Anlagen, sobald die Präqualifikation nach Phase 1 nicht mehr ausreicht) zum sicheren Netzbetrieb von allen Beteiligten (LV, LF, AGR) beachtet werden. Hierzu ist eine Klärung herbeizuführen, wann die Genehmigung, die Anlage für die Regelenergie zu schalten, vom VNB eingeholt werden soll. Ohne diese, kann der LF dem Ansinnen des LV nicht zustimmen. Der LF hat einen Vertrag mit dem Verteilnetzbetreiber über die Netznutzung;*
- eine verpflichtende Überprüfung der angegebenen Nachholklasse durch den ÜNB im Rahmen der Präqualifikation. Der Branchenleitfaden stellt in Kap. 6.2 hierzu fest: „Bereits in der hier beschriebenen Phase 1 erfolgt eine Kategorisierung der Anlagen *in Nachholklassen im Rahmen der Präqualifikation durch den ÜNB*“.
- zu den in 3.1 der Eckpunkte der BNetzA aufgeführten Stammdaten sollten noch folgende weitere Daten vor der Vermarktung dem LF mitgeteilt werden:

- ggf. maximal mögliche Abrufleistung der technischen Einheit,
- Ansprechpartner beim BKV, über den die Bilanzkreis Korrektur des DRAGR erfolgt,
- Beendigung einer Vermarktung mit angemessener Vorlaufzeit,

Da mögliche Nachholmengen entgegen dem Gebot, den BKV nicht schlechter zu stellen als ohne Regelleistungserbringung durch den LV, voll in der Risikosphäre des BKV verbleiben, sollte der BKV außerdem das Recht haben, weitere technische Details zur möglichen Nachholung von Technischen Einheiten der Klasse 2 zu erfragen und zu erhalten.

Auch während der Vermarktung ist ein Datenaustausch notwendig, wenn sich wichtige Daten ändern.

5. Zustimmung des Lieferanten

Der LF muss einen Anspruch gegenüber dem LV auf Ergänzung fehlender Angaben haben. Es sollte daher klargestellt werden, dass fehlende Angaben unplausiblen Angaben gleich zu stellen sind.

6. Bestimmung der Baseline anhand der standardisierten Regelungen

Im Rahmen der Präqualifikation in Phase 1 wird eine Arbeitspunktermittlung festgelegt. Dafür gibt es bestehende Methoden. Diese sind in der Phase 1 als Baseline zu verwenden. Für die so ermittelte Baseline sollte eine Richtigkeitsvermutung gelten. Dies ist in der vorgesehenen BNetzA-Festlegung zu bestimmen.

Die Eckpunkte verweisen darauf, dass die TE „mit entsprechenden Messeinrichtungen ausgestattet [sind], die es dem LV bzw. dem AGR ermöglichen, die Baseline zu bestimmen“. Wir weisen darauf hin, dass die Messeinrichtung an der TE nur historische bzw. Live-Ist-Leistungswerte liefert und damit nicht grundsätzlich für die Erstellung einer Baseline geeignet ist sondern nur Inputwerte dafür liefert. Die Baseline ist ein Wert, der grundsätzlich nicht gemessen werden kann, weil er ein Verhalten der TE angibt, das wegen des Regelleistungsabrufs eben nicht auftritt.

Perspektivisch sind detailliertere Verfahren für die Plausibilisierung und Kontrolle der Baseline für unterschiedliche Typen technischer Einheiten zu entwickeln (vgl. unten „Hinweise zu Phase 2“ und Branchenleitfaden, Kapitel 6.2).

7. Lieferpflicht und Datenaustausch

Die Eckpunkte lassen nicht erkennen, dass es sich bei der Einzelzeitreihe „Baseline“ nicht um tatsächliche Daten sondern um einvernehmliche Annahmen handelt. Deshalb wird folgende Anpassung der Formulierung auf S. 10 oben vorgeschlagen (Einfügung in Großbuchstaben):

„Um EINE EINVERNEHMLICHE GRUNDLAGE FÜR DIE BERECHNUNG DER DELTAARBEIT ZU ERZEUGEN UND dem LF bzw. BKV eine Plausibilitätsprüfung zu ermöglichen schlägt der Branchenleitfaden die Übermittlung einer Einzelzeitreihe „Baseline“ und einer Einzelzeitreihe „Verbrauchsleistung“ durch den AGR für den Vortag vor.“

8. Verpflichtung des LF, die der Baseline entsprechende Energiemenge zu liefern

Es besteht in zweifacher Hinsicht Änderungsbedarf:

- Die Eckpunkte (S.10) könnten so verstanden werden, dass sich die Lieferpflicht des LF auf die TE bezieht. Der Verpflichtung, die Energiemenge entsprechend der Baseline einer einzelnen TE, von der der LF keine Kenntnis hat, hinter dem Zählpunkt zu liefern, kann der LF nicht nachkommen. Der LF hat im Vorfeld keine Kenntnis von der Baseline einer einzelnen TE. Er beliefert in der Regel auch nicht nur eine einzelne TE, sondern einen Zählpunkt, hinter dem sich in der Regel neben der TE noch weitere Verbraucher befinden.

Der LF beliefert die Gesamtheit aller hinter dem Zählpunkt befindlichen elektrischen Verbrauchsgeräte eines Kunden, wie er das auch ohne Regelleistungsabruf (von dem er, außer bei online gemessenen Kunden, ohnehin erst im Nachgang erfährt) getan hätte. Dem wird der LF allerdings auch ohne eine Festlegung nachkommen, da er im Fall von nicht online-bewirtschafteten Kunden gar nicht aktiv gegensteuern kann und im Fall von online-bewirtschafteten Kunden nicht aktiv gegensteuern darf. Der LF wird dem LV also immer die für den gesamten Zählpunkt prognostizierte Menge liefern. Daher sollte die gesamte Passage ersatzlos gestrichen werden.

- Änderungen sind auch im Hinblick auf die Charakterisierung der Lieferpflicht erforderlich. Sofern es um die Bestimmung der der Baseline entsprechenden Energiemenge geht, handelt es sich nur um einvernehmliche Annahmen, nicht um prognostizierbare Tatsachen. Die Baseline ist dem Lieferanten zum Zeitpunkt der Prognoseerstellung bzw. Beschaffung nicht bekannt. Daher kann der Lieferant nicht „genau“ diese Menge beschaffen. Die Differenzen gehen zu Lasten des BKV / Lieferanten.

Deshalb ist eine Umformulierung erforderlich:

~~„Der Lieferant ist verpflichtet, fÜR jede Viertelstunde des Abrufzeitraums WIRD DEM LF die der Baseline entsprechende Energiemenge ALS GELIEFERT ZUGERECHNET an den LV zu liefern. Soweit die Entnahme von Energie durch den LV geringer ist als die Baseline, erfolgt die Lieferung DIES WIRD durch nachträgliche Fahrplananpassung SICHERGESTELLT.“~~

9. Grundsatz der Bilanzkreiskorrektur

Der auf Seite 11 der Eckpunkte formulierte Grundsatz bezieht sich ebenfalls auf die Baseline und damit nur auf einvernehmliche Annahmen und nicht auf Tatsachen. Aus der Differenz zwischen Baseline und Prognose / Beschaffung des Lieferanten ergibt sich im Zusammenhang mit der entsprechenden Fahrplaneinstellung durch den BKV ein verändertes Bilanzkreissaldo gegenüber dem "Normalzustand". Eine tatsächliche bilanzielle Risikominimierung des BKV / Lieferanten erfolgt mit dem Fahrplanversand im Zusammenhang mit der Regelenergieerbringung daher nicht.

Der Grundsatz sollte deshalb wie folgt modifiziert werden:

„Der LV hat sicherzustellen, dass der Bilanzkreis des BKV für die Viertelstunden des Abrufzeitraums UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER BASELINE-ANNAHMEN so gestellt wird, wie er stünde, wenn es die Anpassung der Leistung der TE aufgrund des Abrufs nicht gegeben hätte.“

10. Risiko von Bilanzabweichungen

„Der Bilanzausgleich ist beschränkt auf den Abrufzeitraum. Damit trägt während des Abrufzeitraumes der Letztverbraucher das Risiko von Bilanzabweichungen“

Die Aussage zur Risikotragung (2. Satz) ist nicht nachvollziehbar. Wie oben gezeigt, trägt der LF das Risiko von Bilanzabweichungen während des Abrufzeitraumes, die aus der Differenz der Prognosewerte und der Baseline resultieren. Einzig die Abweichungen aus den An- und Abfahr-rampen sowie andere Schwankungen, die der LF nicht prognostiziert hat, können durch die Festlegung des Fahrplanzeitraumes in den Bilanzkreis des Aggregators geschoben werden.

11. Umsetzung und Übergang in Phase 2

Wie im Branchenleitfaden beschreiben, sind für die Phase 2, in der eine weitere Vereinfachung des Modells erreicht werden soll, bereits jetzt wichtige Vorarbeiten zu leisten.

Dies betrifft vor allem die Klärung offener rechtlicher Fragen, hier vor allem eichrechtlicher Problemstellungen, aber unter anderem auch

- Kategorisierung der Anlagen in Nachholklassen im Rahmen der Präqualifikation
- Anforderungen zur Regelung von Anlagen, soweit Präqualifikation nicht mehr zum sicheren Netzbetrieb des VNB ausreicht
- Stammdatenaustausch
- An- und Abmelde- sowie Wechselprozesse
- Standardbereitstellung von Daten
- Verfahren für Rampen und Nachholeffekte
- Klarstellung, was mit „Abrufzeitraum“ gemeint ist; (insbes. mit oder ohne Rampen)

Die Aufgaben für die Implementierung einer Phase 2 sind im Branchenleitfaden beschrieben und sind noch weiter insbesondere im Hinblick der Einbindung des VNB zu entwickeln.

Darüber hinaus trifft der Branchenleitfaden hierzu in Kap. 6.2 folgende Feststellung: *„Desweiteren wird sofort nach Beschließung dieses Branchenleitfadens ein technisches Verfahren zur Entwicklung einer „Langfristbaseline“ initiiert.“* Die anstehende Festlegung der BNetzA sollte auf dieses vorgesehene Verfahren Bezug nehmen.

Zu den von der BNetzA aufgeworfenen Fragen

Frage: Sollen weitere Vorgaben zur Schnittstelle gemacht werden?

Antwort: Nein. Sie machen sonst ggf. hohe Systemanpassungskosten auf Seiten von LF und BKV erforderlich, ohne dass diese vom Aggregator übernommen werden müssten.

Frage: Vorschläge für das im Interimsmodell zu nutzende Datenformat

Antwort: Zur Erreichung einer zügigen Umsetzung des Interimsmodells sollte auf bereits bestehende Datenaustausche und Datenformate mittels Excel gesetzt werden.

Nach Vorliegend der Eckpunkte für das Interimsmodell müssen weitere Arbeiten für die Ausgestaltung einer Phase 2 aufgenommen und in diesem Kontext Weiterentwicklungen für einen automatisierten Datenaustausch sowie eine entsprechenden Umsetzung in automatisierte Datenformate vorgenommen werden. Die Entwicklung der Phase 2 sollte nach Möglichkeit parallel zur Ausgestaltung des Zielmodells für die Standardmarktkommunikation erfolgen.

Weiterführender Hinweis im Kontext der Branchenkommunikation

Ziel der Energiewirtschaft ist aufgrund der erforderlichen IT-Implementierungen stabile Lösungen zu schaffen. Der avisierte Umsetzungstermin 2020 für eine Phase 2 ist daher kritisch zu bewerten. Unter der Berücksichtigung der Marktentwicklungen sollten weitere Schritte und Zeitpläne für eine Phase 2 unter Beteiligung der betroffenen Stakeholder abgestimmt werden.